



Staatlich anerkannte Prüfstelle für Wasser (WNW51)



Staatliche Anerkennung einer Prüfstelle nach § 40 Abs. 3 Satz 1 Mess- und Eichgesetz i. V. m. § 42 Mess- und Eichverordnung



der Landesbetrieb Mess- und Eichwesen Nordrhein-Westfalen erkennt aufgrund des Antrages vom 19.07.2022 die Prüfstelle für Messgeräte für Wasser bei dem Träger der Prüfstelle

Ernst-Heitland GmbH & Co. KG
Erlenstraße 8-10
42697 Solingen

staatlich an.

Diese **Anerkennung** ist eine Neufassung der staatlichen Anerkennung Nr. 02.02.02_WNW 51_2016.1 vom 22. Dezember 2016. **Sie berücksichtigt die Erweiterung der messtechnischen Prüfbefugnisse** der Prüfstelle (WNW 51).

Die Anerkennung erstreckt sich auf Messgeräte für Wasser. Die Prüfstelle erhält hierbei die Befugnisse zur Durchführung von Eichungen und Befundprüfungen in den Prüfräumen der Prüfstelle bei folgender Messgeräteart:

Wassermesser mit einem Prüfdurchfluss $Q \leq 150 \text{ m}^3/\text{h}$, einer Nennweite $DN \leq 100 \text{ mm}$ und einer Prüfflüssigkeitstemperatur $\leq 30 \text{ °C}$ für **folgende Bauarten**:

- Einstrahl-, Mehrstrahl-Flügelradzähler und Ringkolbenzähler mit mechanischem oder elektronischem Zählwerk
- Standrohrzähler
- Woltmanzähler
- Verbundzähler
- Einstrahl-Großwassermesser
- **Ultraschallzähler**



Staatlich anerkannte Prüfstelle für Wasser (WNW51)

Auflagen mit Begründungen aus dem Zulassungsbescheid (Auszug):

- **5.2** Die Prüfstelle darf nur Prüfmittel verwenden, die vom LBME NRW als geeignet anerkannt sind. Sie müssen über eine geforderte, regelmäßige metrologische Rückführung auf nationale Normale verfügen (§ 47 Abs. 1 Mess- und Eichgesetz2 (MessEG)). Änderungen der Prüfmittel müssen dem LBME NRW, Direktion, in elektronischer Form angezeigt werden. Neue oder geänderte Prüfmittel dürfen erst dann eingesetzt werden, wenn der LBME NRW die Genehmigung dazu erteilt hat.

Zu 5.2 Die Auflage hinsichtlich der Prüfmittel ist erforderlich, da der LBME NRW über den gesamten Zeitraum der Anerkennung der Prüfstelle aufgrund der MessEV das Verwenden der zur Eichung und Befundprüfung erforderlichen geeigneten Einrichtungen sicherstellen muss. Dies ist nur dann gegeben, wenn der LBME NRW über den Wechsel oder die Neuanschaffung von Prüfmitteln informiert ist und wenn die vorhandenen Prüfmittel regelmäßig auf nationale Normale rückgeführt werden. Die Geeignetheit und die Rückführung der neuen Prüfmittel sind unverzüglich nachzuweisen. Es kann hierbei nicht so lange gewartet werden, bis entsprechende Feststellungen durch die Aufsichtsbehörde getroffen werden.

- **5.4** Werden Bauarten von Messgeräten erstmalig von der Prüfstelle geeicht, ist dies dem LBME NRW, Betriebsstelle Eichamt Düsseldorf, in elektronischer Form anzuzeigen. Bei elektronischen Wasserzählern (z.B. Ultraschallzählern) sind messtechnische Qualifizierungsnachweise gemäß der geltenden Verwaltungsvorschrift des gesetzlichen Messwesens einzureichen. Der LBME NRW behält sich die Teilnahme an den Prüfungen vor.

Zu 5.4 Die Auflage hinsichtlich einer Mitteilung von neuen Bauarten von Messgeräten bei der erstmaligen Eichung ist erforderlich, um Kenntnis zu erlangen, ob die Messrichtigkeit und die Messgenauigkeit der Prüfungen mit den vorhandenen Prüfmitteln gegeben sind. In dem Zusammenhang wird auf die Durchführung der messtechnischen Qualifizierung von Wasserzählern (z.B. **Ultraschallzählern**) zum Zwecke einer späteren Eichung nach der gültigen Prüfanweisung hingewiesen.

- **5.6** Jeweils bis zum 31.01. eines Jahres ist die Anzahl der im Vorjahr vorgenommenen Eichungen und Befundprüfungen dem LBME NRW, Betriebsstelle Eichamt Düsseldorf, in elektronischer Form per Excel-Formblatt zu melden. Die Eintragung der Anzahl soll zukünftig über das Extranet der Eichbehörden erfolgen. Zur gegebenen Zeit wird die Prüfstelle entsprechend informiert.

Zu 5.6 Die erteilte Auflage ist erforderlich, um über den Umfang an durchgeführten Prüfungen des Vorjahrs Kenntnis zu erlangen. Diese Zahlen sind Grundlage für eine jahresbezogene Landesstatistik bzw. Bundesstatistik der Eichbehörden.

Die Ernst-Heitland GmbH & Co. KG hat mit Schreiben vom 19.07.2022 einen **Antrag auf Neufassung der staatlichen Anerkennung ihrer Prüfstelle** für die Eichung und Befundprüfung von Messgeräten für Wasser der Erweiterung der Prüfbefugnisse Prüfstelle gestellt.

Kosten:

17.1.2.2 Erweiterung der Anerkennung um messtechnische Befugnisse (z. B. für Zusatzeinrichtungen) gemäß den §§ 42 und 43 der Mess- und Eichverordnung.